



Rohstoff

Datum 15. Februar 2007

Massnahmen zur Vereinfachung der Mehrwertsteuer und deren Auswirkung

Die Vereinfachung der Mehrwertsteuer (MWST) wird durch zahlreiche Massnahmen im Rahmen von drei Modulen und einer Variante sowie weiteren Reformmöglichkeiten vorgeschlagen. Nachfolgend werden die wichtigsten dieser Massnahmen aufgelistet sowie die Auswirkung auf die Ausgaben der privaten Haushalte bei der Einführung eines Einheitssatzes von 6 Prozent gezeigt. Am Schluss werden die wichtigsten Begriffe definiert.

Die wichtigsten der 50 Massnahmen bei der vollständigen Überarbeitung des MWST-Gesetzes

- Alle Unternehmen (auch zum Beispiel Start-ups) haben die Möglichkeit, sich freiwillig der Steuerpflicht zu unterstellen, was die Vermeidung der Taxe occulte ermöglicht.
- Die Ausweitung der Saldosteuersatzmethode – der maximale Jahresumsatz wird von 3 auf 5 Millionen Franken angehoben – ermöglicht zusätzlichen 16'000 Steuerpflichtigen eine Vereinfachung der Abrechnung.
- Die formalen Vorschriften an Mehrwertsteuer-Belege werden massiv gelockert.
- Möglichkeit zur freiwilligen Besteuerung bei Verkauf oder Vermietung aller Immobilien, die vom Empfänger nicht zu Wohnzwecken genutzt werden. Das ermöglicht den Vorsteuerabzug und damit für diesen Bereich die Vermeidung der Taxe occulte.
- Der baugewerbliche Eigenverbrauch wird nicht mehr besteuert.
- Die Steuerkontrollen haben eine abschliessende Wirkung.
- Unternehmen haben Anrecht auf eine Kontrolle, was die Rechtssicherheit weiter erhöht.
- Die rechtlichen Verfahren werden gestrafft, da nach einer Kontrolle die Verjährung auf 2 Jahre verkürzt wird.

Rohstoff

- Die absolute Verjährungsfrist wird um einen Drittel von 15 auf 10 Jahre verkürzt.
- Das Strafrecht wird auf schwerwiegende Verfehlungen fokussiert.
- Der heute feste Verzugszinssatz von 5 % wird flexibel gestaltet und den marktüblichen Verhältnissen angepasst.
- Bei Unternehmen in schwierigen Situationen wird die Möglichkeit zum Erlass der Steuer durch die Behörden ausgeweitet.
- Damit die vorher erwähnten Erleichterungen für die Unternehmen beim Bund haushaltsneutral ausfallen, werden die Möglichkeiten der Eidgenössischen Steuerverwaltung zum Inkasso der MWST verbessert.
- Die verschiedenen Mindestumsatzgrenzen zur Steuerpflicht werden bei 100'000 Franken vereinheitlicht.

Ausnahmen

Die wichtigsten Ausnahmen, die künftig beim Einheitssatz von 6 Prozent und beim Modell mit zwei Sätzen wegfallen sollen:

- Gesundheits- und Sozialwesen: Erhöhung der Gesundheits- und Sozialkosten um 2,6 %; Zunahme der steuerpflichtigen Unternehmen um 22'000 bis 23'000; Abbau der Taxe occulte führt zu Senkung der Produzentenpreise um 1,9 %
- Bildung und Forschung: Durchschnittliche Mehrbelastung der privaten Haushalte von etwa 2 Franken pro Monat; 4'000 bis 4'500 Unternehmen neu steuerpflichtig
- Kultur: durchschnittliche Mehrbelastung der privaten Haushalte weniger als 1 Franken pro Monat; zusätzliche Anzahl Steuerpflichtige schwer zu beziffern
- Sport: keine nennenswerte Mehrbelastung der privaten Haushalte; 3'500 Unternehmen neu steuerpflichtig

Die künftig verbleibenden Ausnahmen:

- Finanzdienstleistungen (technisch nicht möglich)
- Versicherungsdienstleistungen (technisch nicht möglich)
- Hoheitliche Leistungen der öffentlichen Hand (Nichtbesteuerung verursacht keine Wettbewerbsverzerrungen)
- Urproduktion/Landwirtschaft (administrativer Aufwand für die Erhebung steht in keinem Verhältnis zum Steuerertrag)
- Erwerb und Miete von Wohnimmobilien (Problematik der Gleichbehandlung von Mietern und Wohneigentümern)

Rohstoff

Finanzielle Auswirkungen des Einheitssatzes für die privaten Haushalte
(Differenz zu heute in Franken pro Monat; Berechnungen der Eidgenössischen
Steuerverwaltung ESTV)

**Die monatliche Steuerbelastung des durchschnittlichen Haushaltes nimmt um
6.30 Franken zu. Dies entspricht 0,07 % des Brutto-Monatseinkommens.**

Einpersonenhaushalt (ohne Rentner) mit Brutto-Monatseinkommen von 5'600 Fr.:

	Differenz
	pro Monat
TOTAL	-1.39
Nahrungsmittel + alkoholfreie Getränke	10.51
Alkoholische Getränke und Tabakwaren	-1.06
Bekleidung und Schuhe	-2.32
Wohnen und Energie	-2.88
Wohnungseinrichtung, Haushaltsführung	-1.83
Gesundheitspflege	3.65
Verkehr	-4.78
Nachrichtenübermittlung	-1.84
Unterhaltung, Erholung und Kultur	1.57
Schul- und Ausbildungsgebühren	0.41
Gast- und Beherbergungsstätten	-3.70
Andere Waren und Dienstleistungen	-1.58
Versicherungen	5.60
Beiträge, Spenden u.dgl.	0.44
Steuern und Gebühren	-3.59

Paarhaushalt ohne Kinder mit Monatseinkommen von 10'200 Fr.:

	Differenz
	pro Monat
TOTAL	0.45
Nahrungsmittel + alkoholfreie Getränke	20.30
Alkoholische Getränke und Tabakwaren	-1.87
Bekleidung und Schuhe	-4.01
Wohnen und Energie	-4.20
Wohnungseinrichtung, Haushaltsführung	-3.73
Gesundheitspflege	4.34
Verkehr	-9.17
Nachrichtenübermittlung	-2.03
Unterhaltung, Erholung und Kultur	2.02
Schul- und Ausbildungsgebühren	0.41
Gast- und Beherbergungsstätten	-4.38

Rohstoff

Andere Waren und Dienstleistungen	-2.64
Versicherungen	11.24
Beiträge, Spenden u.dgl.	0.67
Steuern und Gebühren	-6.51

Durchschnittlicher Familienhaushalt mit zwei Kindern und Monatseinkommen von 10'100 Fr.:

	Differenz
	pro Monat
TOTAL	20.22
Nahrungsmittel + alkoholfreie Getränke	32.72
Alkoholische Getränke und Tabakwaren	-1.51
Bekleidung und Schuhe	-5.42
Wohnen und Energie	-5.04
Wohnungseinrichtung, Haushaltsführung	-4.11
Gesundheitspflege	7.09
Verkehr	-8.44
Nachrichtenübermittlung	-2.48
Unterhaltung, Erholung und Kultur	1.76
Schul- und Ausbildungsgebühren	1.32
Gast- und Beherbergungsstätten	-3.52
Andere Waren und Dienstleistungen	-2.07
Versicherungen	14.24
Beiträge, Spenden u.dgl.	0.98
Steuern und Gebühren	-5.30

Rentnerhaushalt mit Monatseinkommen von 5'600 Fr.:

	Differenz
	pro Monat
TOTAL	19.63
Nahrungsmittel + alkoholfreie Getränke	19.87
Alkoholische Getränke und Tabakwaren	-1.11
Bekleidung und Schuhe	-2.49
Wohnen und Energie	-4.87
Wohnungseinrichtung, Haushaltsführung	-2.95
Gesundheitspflege	9.72
Verkehr	-5.73
Nachrichtenübermittlung	-1.05
Unterhaltung, Erholung und Kultur	3.44
Schul- und Ausbildungsgebühren	0.11

Rohstoff

Gast- und Beherbergungsstätten	-2.21
Andere Waren und Dienstleistungen	-1.88
Versicherungen	13.13
Beiträge, Spenden u.dgl.	0.36
Steuern und Gebühren	-4.71

Zwei Steuersätze

Die wichtigsten Produkte und Dienstleistungen, die zum reduzierten Satz von 3,4 % besteuert würden:

- Nahrungsmittel und Konsumationen in Restaurants (nicht aber Genussmittel wie Alkohol und Tabak)
- Wasser in Leitungen
- Beherbergungsdienstleistungen
- Futtermittel
- Medikamente

Wichtigste Weitergehende Reformen

- Die steuerliche Behandlung von Subventionen und Spenden werden angepasst.
- Ausrichtung einer Bezugsprovision an die steuerpflichtigen Unternehmen.
- Wechsel von der Selbstveranlagung zum gemischten Veranlagungsverfahren, wie das bei den direkten Steuern üblich ist. Die Steuerpflichtigen reichen wie gehabt viertel- oder halbjährlich eine Abrechnung ein; am Ende des Geschäftsjahres erstellen sie dann eine Steuererklärung und die Eidg. Steuerverwaltung macht eine Veranlagung.

Begriffe und weitere Hintergrundinformation

Mehrwertsteuer (MWST)

Die Mehrwertsteuer ist eine Konsumsteuer, bei der die Steuer grundsätzlich auf allen Stufen des Produktions- und Verteilungsprozesses erhoben wird (so genannte Allphasensteuer). Besteuerungsgrundlage ist das erhaltene Entgelt (ohne MWST). Die Steuerkumulation, die aufgrund des Allphasenprinzips entstehen würde, wird durch den Vorsteuerabzug vermieden. Damit wird auf jeder Stufe nur der geschaffene „Mehrwert“ versteuert.

Vorsteuerabzug

Jedes steuerpflichtige Unternehmen kann grundsätzlich von seiner auf dem Umsatz geschuldeten Steuer die Summe sämtlicher Vorsteuern abziehen, sofern es die bezogenen Leistungen für einen steuerbaren Zweck verwendet. Ebenfalls kein Anrecht auf einen Vorsteuerabzug haben Unternehmen, die nicht steuerpflichtig sind, weil sie beispielsweise die Mindestumsatzgrenze nicht erreichen.

Taxe occulte

Das Wesen und die Schwierigkeiten der MWST werden stark durch ihre Zwillingsnatur bestimmt: Die MWST ist in Bezug auf ihre Einnahmen nur zu etwa zwei Dritteln eine Steuer auf dem Ausgangsumsatz (output-Steuer); im Übrigen ist sie eine input-Steuer. Diese lastet auf dem „Einkauf“ von Gütern und Dienstleistungen (input) des Unternehmens respektive des Gemeinwesens, indem dieses die dabei überwältzte MWST nicht oder nicht vollständig als Vorsteuer abziehen kann. Die Ursache liegt in den einschränkenden Voraussetzungen des Vorsteuerabzugs, insbesondere bei den unecht befreiten Umsätzen, den so genannten Ausnahmen. Der daraus resultierende Effekt ist die Taxe occulte (Schattensteuer). Diese beläuft sich bei einem Steueraufkommen von 18 Milliarden Franken auf knapp 6 Milliarden Franken.

Heute gültige Steuersätze

Heute kennt die Schweiz drei Steuersätze: den Normalsatz von 7,6 %, den reduzierten Satz von 2,4 % für die Güter des täglichen Bedarfs und den Sondersatz von 3,6% für Beherbergungsleistungen.

Steuersatzberechnung im Einheitssatz-Modell

In einem ersten Schritt werden die bisherigen drei Sätze ohne jegliche Änderung an der Bemessungsgrundlage haushaltsneutral durch einen Einheitssatz ersetzt. Dies ergibt einen Satz von 6.5 %. Danach werden bisher unecht befreite Umsätze im konsumnahen Bereich (Gesundheits- und Sozialwesen, Bildung und Erziehung, Kultur und Sport u.a.m.) der Steuer unterstellt. Die damit verbundene Ausweitung der Steuerbasis ermöglicht es, den Einheitssatz haushaltsneutral auf 6 % abzusenken. Um einen Satz deutlich unter 6 % zu erreichen, müssten die Umsätze im Immobilienbereich (Mietzinsen u.a.) in das Steuerobjekt einbezogen werden.

Saldosteuersatzmethode

Bei dieser Methode muss die an die Umsatzsteuer anzurechnende Vorsteuer nicht mehr ermittelt werden. Sie ist im jeweils massgebenden Saldosteuersatz pauschal mitberücksichtigt. Der Steuerpflichtige multipliziert einfach seinen Umsatz mit dem für seine Branche geltenden Saldosteuersatz und erhält den Steuerbetrag, der an die Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV abzuliefern ist. Die Saldosteuersätze werden nach Erfahrungswerten für die einzelnen Branchen festgesetzt.

Auskunft: Claudio Fischer, Projektleiter MWST-Reform, Eidg. Steuerverwaltung,
Tel. 031 325 84 20

Auf der Internet-Version dieses Rohstoffs unter www.efd.admin.ch/aktuell verfügbar:

- Medienmitteilung
- Vernehmlassungsvorlage